

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 15.03.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der am 1. Juli 1977 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 24. Januar 2000 in das Bundesgebiet ein und führte erfolglos ein Asylverfahren durch. Ab dem 14. Dezember 2000 erhielt er Duldungen.

Den mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 19. Januar 2005 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lehnte das Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 31. Mai 2005 ab. Auf die Begründung des Bescheids wird verwiesen.

Die am 4. Juli 2005 erhobene Verpflichtungsklage hat das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 13. November 2006 abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung vom 30. Dezember 2006. Zur Begründung führte er aus, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und zugleich habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Bezüglich § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verkenne das Verwaltungsgericht Bedeutung und Inhalt der seit 10. Oktober 2006 unmittelbar anwendbaren Qualifikationsrichtlinie, insbesondere Art. 15 lit. c RL. Im zentralen Irak herrsche gegenwärtig ein innerstaatlicher Konflikt von unabsehbarer Dauer und einer Intensität, wonach die in seinem Rahmen stattfindende willkürliche Gewalt zu einer individuellen Bedrohung von Leib und Leben des Klägers führe. Das Bundesamt habe in seinem Bescheid vom 12. Juli 1999 (richtig 5. Mai 2000) naturgemäß diese § 53 AuslG, jetzt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergänzende Rechtsnorm nicht berücksichtigen können, weshalb insoweit auch keine Bindungswirkung bestehe.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache folge aus der Tatsache, dass diese Frage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bislang nicht geklärt worden sei. Sie würde sich in einer Vielzahl von Verfahren stellen und wäre auch verallgemeinerungsfähig.

Bezüglich § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG verkenne das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 (InfAuslR 2007, 4). Danach sei dann, wenn ein Abschiebungsstopp aus humanitären Gründen über längere Zeit angeordnet sei, zu erwägen, ob eine freiwillige Ausreise aus Rechtsgründen unzumutbar sei. Der vom Bayerischen Innenministerium alleine auf humanitäre Gründe gestützte Abschiebungsstopp datiere vom 18. Dezember 2003 und gelte nunmehr schon mehr als drei Jahre. Er habe auch – gerade nach der stets verlautbarten politischen Auffassung des Bayerischen Innenministeriums – weder rechtliche noch tatsächliche Gründe, denn die freiwillige Ausreise in den Irak sei bereits im Dezember 2003 sowohl rechtlich als auch tatsächlich ohne weiteres möglich gewesen. Somit bestünden auch insoweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Zugleich habe die aufgeworfene Frage grundsätzliche Bedeutung, denn sie sei in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bislang nicht geklärt.

Der Beklagte beantragte, den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Die Situation im Irak sei zwar unbestritten kritisch. Insoweit bestehe allerdings für die Berücksichtigung allgemeiner Gefahren die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Außerdem werde über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Asylverfahren mit bindender Wirkung für die Ausländerbehörde entschieden (§ 42 Satz 1 AsylVfG). Das Bundesverwaltungsgericht habe die Bindungswirkung für die Ausländerbehörde sowohl im Rahmen des § 25 Abs. 3 AufenthG als auch im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG in seinem Urteil vom 27. Juni 2006 (a. a. O.) und in einem hierauf Bezug nehmenden Beschluss vom 23. August 2006 (Az. 1 B 21.06) nochmals ebenso ausdrücklich bestätigt, wie dass die Erlasslage in Bayern zur Aussetzung von Abschiebungen in den Irak keinen humanitären Hintergrund habe, sondern darauf beruhe, dass bisher keine ausreichenden Flugverbindungen zur zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung existierten und auch kein Rückübernahmeabkommen mit dem Irak bestehe.

Umstände, die nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 ausnahmsweise eine eigene Prüfung durch die Ausländerbehörde zulassen würden (landesweite extreme Gefahr für Leib und Leben aufgrund einer allgemeinen Gefahrenlage) habe der Kläger weder geltend gemacht noch seien solche Umstände ersichtlich. Im Unterschied zum Zentralirak sei die Lage im kurdischen Herkunftsgebiet des Klägers im Nordirak relativ sicher. Es gebe auch Flugverbindungen dorthin, die von ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen – gegebenenfalls unter Vermittlung von IOM – genutzt werden könnten.

Aus der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 könne der Kläger nichts zu seinen Gunsten herleiten. Zum einen stellten „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind“, nach Erwägungsgrund 26 dieser Richtlinie „für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“, was nach Art. 15 c) der Richtlinie jedoch Voraussetzung für den Anspruch auf subsidiären Schutz sei. Zum anderen bleibe das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Flüchtlingsanerkennung wegen individueller Verfolgung und über deren Widerruf grundsätzlich zuständig (§§ 5 Abs. 1, 24 Abs. 2, 31 Abs. 3, 42 Satz 1, 73 AsylVfG).

Zu den aufgeworfenen Fragen lägen auch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vor (z. B. vom 9. Oktober 2006 Az. 24 ZB 06.1895 und vom 29. Januar 2007 Az. 19 ZB 06.2737), so dass der Sache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukomme.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 13. November 2006 wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen der geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 VwGO nicht vorliegen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i.S. des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nicht.

Dem Kläger kann keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG ist die Ausländerbehörde ebenso wie die Gerichte im Aufenthaltserlaubnisverfahren an die bestandskräftige Feststellung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge – jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im Bescheid vom 5. Mai 2000 gebunden, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Wegen der wörtlichen Übereinstimmung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist diese negative Feststellung weiter zugrunde zu legen.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch bei ehemaligen Asylbewerbern eine eigene Prüfung durch die Ausländerbehörde zulässig und geboten ist, kann hier – wie in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 (a. a. O.) – offen bleiben. Der Kläger hat nichts für eine landesweite extreme Gefahrenlage vorgetragen. Der in Bayern bestehende Abschiebestopp für irakische Staatsangehörige in ihr Heimatland besteht allein deshalb, weil es keine Flugverbindungen dahin gegeben hat und es an einem Rückübernahmeabkommen mit dem Irak fehlt. Es handelt sich mithin nicht um eine auf humanitäre Erwägungen gegründete Anordnung, die wegen allgemeiner Gefahren für die Menschen im Irak getroffen wurde (vgl. Beschluss des Senats vom 9. Oktober 2006 Az. 24 ZB 06.1895; BayVG vom 29.1.2007 Az. 19 ZB 06.2737) und die damit einer Entscheidung des Bundesamts im Wege stehen könnte.

Die Bezugnahme des Klägers auf Art. 15 (Buchstabe c) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Anliegen der Richtlinie deckt sich für Staatsangehörige außerhalb der EU (sog. Drittstaatsangehörige) grundsätzlich mit der Zielsetzung von § 1 Abs. 1 AsylVfG. Diese Aufgabe wird gemäß § 5 AsylVfG vom Bundesamt bewältigt. Der Kläger hat nicht ansatzweise dargelegt, inwiefern die Qualifikationsrichtlinie im vorliegenden Fall eine Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse durch die Ausländerbehörde geböte (vgl. BayVG vom 29.1.2007 Az. 19 ZB 06.2737). Auf die Möglichkeit, beim Bundesamt einen Folgeantrag mit dem Ziel der nochmaligen Prüfung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu stellen, ist der Kläger bereits vom Verwaltungsgericht hingewiesen worden.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG hat. Eine freiwillige Ausreise in sein Heimatland ist dem Kläger weder tatsächlich noch rechtlich unmöglich oder unzumutbar. Die Gerichte sind im Aufenthaltserlaubnisverfahren an die bestandskräftige Feststellung des Bundesamts gebunden. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass sich aus der seit 2003 bestehenden bayerischen Erlasslage kein humanitär motivierter Abschiebestopp ergibt; ein solcher ist dementsprechend auch in dem bereits mehrfach genannten Revisionsverfahren (BVerwG vom 27.6.2006 InfAuslR 2007,4) nicht festgestellt worden. Wenn der Kläger in der Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung ohne nähere Begründung das Gegenteil behauptet, wird damit eine erhebliche Tatsachenfeststellung nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt.

Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i.S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu. Wie oben dargelegt, ist die Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG deshalb vorliegen, weil im Irak eine extreme Gefahrenlage besteht, grundsätzlich in einem asylrechtlichen Verfahren zu klären. Für den vorliegenden Rechtsstreit ist die Klärung dieser Frage deshalb nicht entscheidungserheblich (Beschluss des Senats vom 31.1.2007 Az. 24 ZB 05.3032).

Aus allen diesen Gründen ist der Antrag auf Zulassung der Berufung mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Vorinstanz: VG München, Urteil vom 13. November 2006, M 25 K 05.2398